GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1feil 1[

1956	Berlin, den 7. Februar 1956	Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 56	**Beschluß über die VerwaltungsVereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft**	129
26. 1.56	**Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956**	129
24.1.56	Anordnung über die Aufstellung von „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften" für das Jahr 1956	130
17.1.56	Anordnung über die Nachweispflicht der privaten Wirtschaft bei der Anforderung fester Brennstoffe	133
1.2. 56	Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1956	133

Beschluß
über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 26. Januar 1956

Zum Zwecke der Vereinfachung der Verwaltungsarbeit auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft wird beschlossen:

1. a) Die Buchung und Verrechnung der Amortisationen auf den Grundmittelkarten wird ab 1. Januar 1956 aufgehoben,

   b) Die Errechnung, Verrechnung und Buchung der Amortisationen haben nach einem einheitlichen Satz zu erfolgen. Die Werkleiter entscheiden, ob sie diesen einheitlichen Abschreibungssatz für ihren Betrieb auf die einzelnen Abteilungen differenzieren und evtl, über die Art der Differenzierung.

2. Kleinmaterialien sind direkt als Kosten zu verbuchen, wobei die Werkleiter Nomenklaturen für ihre Betriebe festlegen.

3. Die Unterschriftsleistung auf Ausgangsrechnungen der volkseigenen Betriebe entfällt

4. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Beschlusses die Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) zu ergänzen und die Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen (GBl. S. 859) aufzuheben.

Berlin, den 26. Januar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Rumpf
Minister

Verordnung
über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956.

Vom 26. Januar 1956

Die Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) hat auch für die Bildung und Verwendung des Direktorfonds im Planjahr 1956 Gültigkeit

Zur Stärkung des Prinzips der materiellen Interessiertheit ist die Verordnung im Jahre 1956 nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

§ 1

(1) Der Berechnung für Zuführungen zum Direktorfonds aus Überplangewinn ist der gesamte die staatliche Aufgabe überschreitende Gewinn zugrunde zu legen, unter der Voraussetzung, daß die geplante Selbstkostensenkung mindestens erreicht ist.

(2) Bei der Festlegung des überplanmäßigen Gewinns bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die finanziellen Auswirkungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben (z. B. Veränderung der Preise, Lohnsätze, Tarife, Bankzinsen, Amortisationen), durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

§ 2

Die Zuführung des Gewinns aus der Produktion von Massenbedarfsgütern aus Abfällen und betrieblichen Reserven ist nicht in die Begrenzung der Höhe der Zuführungen zum Direktorfonds (5V* "/• des geplanten Jahreslohnfonds) einzubeziehen.